

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-00-01/Ka

Datum
22.12.2016

Zensus 2021; Gesetzentwurf der Bundesregierung und Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern legte zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 den Referentenentwurf eines Zensusvorbereitungsgesetzes vor. Dazu beschloss der Bundesrat in seiner 950. Sitzung vom 4. November 2016 eine umfangreiche kritische Stellungnahme, in der die Länder mit Blick auf die vorgesehenen Vorgaben zur Zusammenarbeit mit dem Bund noch erheblichen Überarbeitungsbedarf sehen.

Die Bundesregierung hat daraufhin am 28. November 2016 einen Gesetzentwurf zum Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (ZensVorbG 2021) beschlossen (Bundestags-Drs. 18/10458 vom 28.11.2016, s. [Anlage 1](#)), der im Vergleich zum bisherigen Referentenentwurf redaktionell stark überarbeitet und inhaltlich in den §§ 4, 8 und 9 ergänzt wurde. Zudem hat die Bundesregierung in einer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestags-Drs. 18/10484 vom 30.11.2016, s. [Anlage 2](#)) die Bedenken der Länder teilweise zurückgewiesen. Einigen Vorschlägen ist die Bundesregierung gefolgt bzw. hat geänderte Formulierungsvorschläge unterbreitet.

1. Im Einzelnen: Die Bundesregierung bleibt bei der Auffassung, dass für die Durchführung eines effizienten und termingerechten Zensus 2021 ein zentraler IT- Betrieb notwendig sei. Nur dadurch könne der häufige Versand großer Datenmengen mit hohem bzw. sehr hohem Schutzbedarf vermieden werden. Die prozessintegrierte Verknüpfung der einzelnen Erhebungsteile sei notwendig, um frühzeitig das gesamte Potential des Zensus auszuschöpfen und durch erhebungsteilübergreifende Plausibilisierungen der Daten frühzeitig Korrekturen zu ermöglichen. Dabei werde die Möglichkeit eines Datenzugriffs der Länder jederzeit gewährleistet. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Herausnahme des Betriebs einzelner Erhe-

bungsteile würde hingegen das Gesamtrisiko erhöhen und zusätzliche Kosten und Zeitverzögerungen bedeuten. Daher schlägt die Bundesregierung folgende Fassung des § 2 Absatz 2 ZensVorbG vor:

„Das Statistische Bundesamt ist für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Die besonderen Erfahrungen der statistischen Ämter der Länder in der Vorbereitung und Durchführung primärstatistischer Erhebungen sollen dabei genutzt werden, insbesondere bei der Entwicklung der für die Durchführung der primärstatistischen Erhebungen benötigten Anwendungen.“

Das Statistische Bundesamt hält die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund vor. Die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen einschließlich der IT-Unterstützung durch die statistischen Ämter der Länder bleiben davon unberührt.“

2. Dem Vorschlag der Länder, zu allen im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern die personenbezogenen Merkmale Familienname, Geburtsname, Vornamen und Geburtsdatum für einen längerfristigen Zeitraum (bis Ende 2020) zu speichern und für Datenüberprüfungen zu verwenden, widerspricht der Bund. Eine solche Ausweitung des Merkmalsumfangs um personenbezogene Daten stehe nicht im Einklang mit dem Ziel einer möglichst grundrechtsschonenden Ausgestaltung des Zensus 2021.
3. Der Vorschlag des Bundesrates, zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Datenüberprüfung noch eine schriftliche Erhebung bei mutmaßlichen Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten von Gebäuden und Wohnungen (§ 10 Zens-VorbG) durchzuführen, entspricht nach Auffassung der Bundesregierung nicht dem sonstigen System des Entwurfs, der zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger die Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten vorsieht und auf direkte Befragungen verzichtet. Unabhängig davon wäre es aber auch zu diesem frühen Zeitpunkt nicht effizient und verhältnismäßig, Personen zu befragen, die - wenn überhaupt - erst drei Jahre später auskunftspflichtig werden.
4. Die Bundesregierung hält aber die Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Begehungen bereits im Zensusvorbereitungsgesetz 2021 für sachgerecht und schlägt vor, nach § 10 Absatz 2 Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 einzufügen:

„Soweit die Prüfungen nach Satz 3 und 4 zu keinem Ergebnis führen, können die statistischen Ämter der Länder zur Klärung der verbleibenden Anschriften Begehungen durchführen. Eine Begehung im Sinne des Satzes 6 ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil.“

5. Die Bundesregierung weist auch die Vorschläge zur Änderung der §§ 12 und 16 Zens-VorbG zurück, stimmt aber den übrigen Vorschlägen des Bundesrates zu. Zur Finanzierung äußert die Bundesregierung sich nicht.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen